

Straffälligenhilfe-Netzwerk
im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.

Rahmenkonzept

Täter-Opfer-Ausgleich



Inhaltsverzeichnis

1. Anforderungen d. Täter-Opfer-Ausgleich im Landgerichtsbezirk Ansbach.	2
1.1 Definition des Angebotes Täter-Opfer-Ausgleich	2
1.2 Die Fallzuweisungskriterien	3
1.3 Rechtliche Grundlagen eines Täter-Opfer-Ausgleichs	3
2. Vorteile für Opfer und Täter	3
2.1 Vorteile für das Opfer	3
2.2 Vorteile für den Täter	4
3. Organisatorische Anforderungen.....	4
3.1 Straffälligenhilfe – Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V....	4
3.2 Regionale Umsetzung.....	5
3.3 Die Finanzierung.....	5
4. Die Rolle des Vermittlers	6
5. Tätigkeiten im Vorfeld.....	6
5.1 Der Erstkontakt.....	6
5.2 Das Vorgespräch mit dem Beschuldigten	7
5.3 Das Vorgespräch mit dem Geschädigten	8
Administrativer Ablauf eines TOA für Erwachsene.....	9
Administrativer Ablauf eines TOA für Jugendliche und Heranwachsende..	110

STAND: 1.7.12

1. ANFORDERUNGEN DES TÄTER-OPFER-AUSGLEICH IM LANDGERICHTSBEZIRK ANSBACH

1.1 Definition des Angebotes Täter-Opfer-Ausgleich

Bei einem Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) treffen Täter und Geschädigter freiwillig zusammen um den sozialen Frieden wieder herzustellen, der durch eine Straftat gestört wurde. Diese sozial- und rechtsfriedensstiftende Normverdeutlichung geschieht durch einen professionellen Vermittler, der allparteilich die positive Konfliktlösung und den Schadensausgleich leitet. Täter sowie Opfer haben die Gelegenheit aktiv die Problematik zu klären. Im Mittelpunkt eines Täter-Opfer-Ausgleichs stehen die Interessen des Opfers und die aktive Beteiligung des Täters, den Schaden wieder gut zu machen, sowie die ausführliche, außergerichtliche Aussprache beider Parteien in Form einer Entschuldigung und Annahme dieser.

1.2 Die Fallzuweisungskriterien

Die professionelle Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Justiz und Projektmitarbeiter voraus, da gemeinsam Fallzuweisungskriterien bestimmt werden müssen. Regelmäßige Absprachen sowie Diskussionen über die Fallzuweisungskriterien fördern das professionelle Arbeiten aller Beteiligten sowie die gewünschte Entfaltung des Projektes.

Wichtige Kriterien, wie das Vorliegen eines klaren Sachverhalts sowie das Einräumen der schädigenden Handlung durch den Beschuldigten bilden die Basis eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Weiterhin muss ein persönlich Geschädigter vorhanden sein. Wichtig ist außerdem die Zustimmung des Täters sowie des Opfers, bzw. der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt. Zudem sollte der Ausgleich für das Opfer zumutbar sein. Von der Justiz zugewiesene Delikte, also Vergehen die auch ohne TOA von der Staatsanwaltschaft folgenlos eingestellt würden, sind wenig geeignet. Keine Zurückweisungen erfolgen bei „Selbstmeldern“- also Personen, die sich selbstständig bei TOA - Vereinen melden um Konflikte – welcher Art auch immer - mit professioneller Hilfe zu lösen. Wichtig für alle Beteiligte eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Information, dass TOA keine Therapie darstellt, sondern ein freiwilliges, unterstützendes Angebot bietet, den sozialen Frieden wieder herzustellen.

1.3 Rechtliche Grundlagen eines Täter-Opfer-Ausgleichs

Strafgesetzbuch	Strafprozessordnung	Jugendgerichtsgesetz
§ 46a TOA Schadenswiedergutmachung	§ 153a Angeordneter TOA	§ 45 Absehen von der Verfolgung
§ 59a Bewährungszeit, Auflagen, Weisung	§ 155 a Eignung eines TOA	§ 10 I Nr. 7 Weisung TOA
§ 56b Auflagen	§ 155b Ausgleichsstelle TOA	§ 47 Einstellung durch den Richter

2. VORTEILE FÜR OPFER UND TÄTER

2.1 Vorteile für das Opfer

Im Strafprozess tritt das Opfer als Zeuge auf und wird daher als geschädigte Person nicht unbedingt erkannt. Dies hat emotionale Folgen beim Geschädigten. Zum einen findet sehr oft eine intensive Befragung der Opfer durch die Rechtsanwälte der Täter statt und zum anderen bleibt die Frage offen warum gerade er oder sie zum Opfer wurde. Das Opfer empfindet eine Aussprache im außergerichtlichen Rahmen in der Regel angenehmer als die Zeugenbefragung vor Gericht. Eine fehlende Aussprache zwischen Täter und Opfer und die Frage nach dem „Warum“ ist häufig mit Angst und Wut verbunden. Darüber hinaus sind die psychischen Belastungen für das Opfer nach einer Tat nicht zu unterschätzen. Infolgedessen sind der Wunsch und das Interesse an einer Wiedergutmachung vorhanden, in vielen Fällen möchte das Opfer reden und kommunizieren. Der Täter-Opfer-Ausgleich gibt der geschädigten Person durch das Gespräch mit dem Täter die Gelegenheit und die Möglichkeit seine Erfahrungen, Betroffenheit, Wut, Ärger und seine Perspektiven der Tat und die Folgen der Tat dem Täter darstellen und besser verarbeiten zu können. Im Idealfall wird durch diesen Prozess der angestrebte "soziale Frieden" wieder hergestellt, der nach einer Verhandlung oft unerreicht bleibt.

2.2 Vorteile für den Täter

Der Täter kann im Verlauf eines "Täter-Opfer-Ausgleichs" sein Verhalten, seine Straftat und die Folgen, die daraus resultierten, wahrnehmen und reflektieren. Er hat somit die Möglichkeit, die Folgen seiner Tat zu erkennen.

Weiterhin gibt der Täter-Opfer-Ausgleich dem Täter die Gelegenheit die Hintergründe seines Verhaltens zu schildern. Der Täter kann Verantwortung übernehmen, Empathie zeigen und aktiv an der Konfliktlösung mitarbeiten. Außerdem wird dem Täter die Möglichkeit gegeben, sich in die Perspektive des Opfers hineinzusetzen, was dazu führen kann, dass womöglich die Hemmschwelle, eine weitere Straftat zu begehen, erhöht wird. Darüber hinaus kann von einem Verfahren abgesehen oder ein bereits laufendes Verfahren eingestellt werden.

Zusammenfassend ist eine Einstellung des Verfahrens durch die Durchführung des TOA für den Täter und für das Opfer von Vorteil. Der Täter hat die Möglichkeit sich zu äußern, das Verfahren kann mittels einer professionell begleiteten Konfliktlösung eingestellt werden und das Opfer empfindet eine Aussprache im außergerichtlichen Rahmen in der Regel angenehmer, als die Zeugenbefragung vor Gericht.

3. ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN

3.1 Straffälligenhilfe-Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.

Ein "Täter-Opfer-Ausgleich" als tatbezogene Reaktion kann von freien als auch von öffentlichen Trägern durchgeführt werden.

Der Verein „Straffälligenhilfe-Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.“ wurde 13.7.2012 gegründet und ist ein regionaler Zusammenschluss von engagierten Bürgern und Bürgerinnen, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, sozial gefährdete Menschen, Straffällige, Straftentlassene und deren Angehörige im Sinne des Resozialisierungsgedankens zu unterstützen. Der Verein führt dazu selbst bereits zahlreiche Projekte durch. Der "Täter-Opfer-Ausgleich" im Landgerichtsbezirk Ansbach wird von Fachkräften des Vereins durchgeführt, die eine vom "Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung" akkreditierte Basisausbildung absolviert haben und somit auf dem neuesten Wissens- und Ausbildungsstand sind. Die pädagogische Maßnahme TOA wird in enger Kooperation mit dem Präventionswegweiser e.V. aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen umgesetzt. Eine Kooperation mit der Opferhilfe „Weißer Ring“ wird angestrebt.

3.2 Regionale Umsetzung

Das Angebot des TOA steht für die Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach und Landkreis Weißenburg – Gunzenhausen, und bei Anfragen und Finanzierung auch darüber hinaus, zur Verfügung. Aus diesem Grund wird der TOA in enger Zusammenarbeit mit dem Verein "Präventionswegweiser e.V." aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen umgesetzt, der zwei Fachkräfte für die Maßnahme stellt. Fünf Fachkräfte sind für die Stadt Ansbach und den Landkreis Ansbach eingeplant.

Das sogenannte „Setting“, also die Umgebung für einen Täter-Opfer-Ausgleich spielt eine wichtige Rolle. Wenn zwei Parteien bereit sind über ihren Konflikt zu sprechen, sollten äußere Störeinflüsse vermieden werden. In Kooperation mit dem Kolping Bildungswerk in Ansbach werden geeignete Räumlichkeiten in Ansbach, direkt am Hauptbahnhof von Ansbach angemietet. Damit ist auch die tatsächliche Erreichbarkeit gewährleistet.

Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ist die Organisation der Räumlichkeiten in der Verantwortung des Präventionswegweiser e.V.

3.3 Die Finanzierung

Bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 10 JGG ist darauf hinzuwirken, dass die persönlichen und sozialen Auffälligkeiten des straffälligen jungen Menschen beseitigt werden und dessen weitere Entwicklung positiv beeinflusst wird. Insbesondere sollen die ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe dem jungen Menschen

- eine Auseinandersetzung mit der Tat und ihrer Vorgeschichte ermöglichen
- ihm Verhaltensalternativen aufzeigen und aufbauen sowie
- den Aspekt der Wiedergutmachung verdeutlichen

Unter diesen Aspekten scheint besonders die ambulante Maßnahme eines "Täter-Opfer-Ausgleichs" geeignet, den Zielvorstellungen und dem Erziehungsauftrag des JGG und des SGB VIII bei jungen Menschen gerecht zu werden. Die Strafe steht eher im Hintergrund, die Maßnahme soll bei jungen Menschen eher resozialisierenden, helfenden Charakter haben.

Am Ausbau und der Fortentwicklung dieser Hilfen hat der Freistaat Bayern, u.a. auch im Hinblick auf das von der Bayerischen Staatsregierung im Rahmen des Berichts „Jugend und Gewalt“ beschlossene Sofortprogramm, ein erhebliches Interesse. Er unterstützt deshalb mit einem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte mit dem Ziel landesweit ein ausreichendes Angebot sozialpädagogischer Hilfen für gewaltgeneigte, von Straffälligkeit bedrohte oder bereits **straffällig gewordene Jugendliche** zu schaffen. Gegenstand der Förderung sind die Personalkosten für das Fachpersonal im Arbeitsbereich ambulante Maßnahme der Jugendgerichtshilfe. Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

Eine weitere Möglichkeit einen TOA insbesondere **für Erwachsene** zu finanzieren, ist die Finanzierung über Bußgelder der Gerichte und Staatsanwaltschaften an den Verein. Finanzierung durch Geldauflagen, die zusammen mit der Weisung zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich erfolgen, stellen hierbei eine gute Lösung dar. Die Strafprozessordnung sieht im § 153 a genau dies vor: *„...Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,*

- 1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,*
- 2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen....“*

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist mit ca. 12 Stunden Arbeitsaufwand pro Fall veranschlagt, orientiert sich aber an der Herausforderung der Fallkonstellation. Damit bewegt sich der finanzielle Aufwand pro TOA zwischen 600 und 800 €. Bei Selbstmeldern oder bei Vermittlung durch Rechtsanwälte werden ebenfalls diese Preise in Rechnung gestellt – wobei soziale Härten stets Berücksichtigung finden werden.

4. DIE ROLLE DES VERMITTLERS

Dem Vermittler eines Täter-Opfer-Ausgleichs sollte bewusst sein, dass er in einem Spannungsfeld zwischen zwei oder mehreren Konfliktparteien steht. Weiterhin kann der Mediator nie die Rolle eines Richters annehmen, sondern versucht im Gespräch eine Lösung der beiden Betroffenen zu moderieren und zu finden, die für alle Beteiligte akzeptabel ist. Die Aufgabe ist es die Parteien zu unterstützen und Raum für eigenverantwortliche Entwicklung von Lösungen zu bieten. Außerdem überwacht der Vermittler den Mei-

nungsaustausch und ermöglicht konstruktive Kommunikation. Der neutrale Vermittler akzeptiert Ablehnung und Weigerung, vergisst die Freiwilligkeit des Projektes nie und erkennt beide Konfliktparteien als Experten für die Wahrung ihrer eigenen Interessen sowie das Einbringen eigenverantwortlicher Lösungen.

Professionelles Vermitteln im TOA bedeutet die Rollentrennung zu erkennen und keine Bevormundung, intensive Betreuung oder Überschneidung für eine Partei zuzulassen. Deswegen ist es wichtig, die Rolle des Vermittlers im Vorfeld zu verdeutlichen.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Würde und Respekt der Teilnehmer dar. Beim TOA geht es immer um Konflikte zwischen Menschen, deren Anliegen und Interessen stehen im Vordergrund. Der Vermittler hat die Verantwortung, Diskriminierung, Nötigung, Angriffe oder gar entwürdigende Ausgleichsleistungen zu vermeiden und abzufangen. Der Vertrauensschutz, also die Verschwiegenheit Dritten gegenüber, hat höchste Priorität. Darüber hinaus sollte der Vermittler seine eigenen Grenzen kennen und diese im Falle von z.B. rechtlichen Fragen, Befangenheit, psychischen Problemen der Betroffenen deutlich machen.

5. TÄTIGKEITEN IM VORFELD

5.1 Der Erstkontakt

Der Erstkontakt, nach ausführlichem Studium der übersandten Unterlagen und Prüfung der Zuweisungskriterien erfolgt schriftlich. Da viele der Betroffenen nicht wissen, um was es sich bei einem Täter-Opfer-Ausgleich handelt, die Möglichkeiten unbekannt sind und falsche Vorstellungen Angst und Ablehnung hervorrufen, ist die **Freiwilligkeit** des Angebotes zu verdeutlichen. Transparenz in Bezug auf Ablauf, Bedenkzeit und Gelegenheit für Rückfragen können Hemmschwellen herabgesetzt und die Entscheidungsfindung erleichtern.

Sensibel sollte man mit der Reihenfolge des Erstkontaktes umgehen. Wenn beide Seiten keine Anzeichen für den Wunsch einer Aussprache im Sinne eines TOA machen, die Justiz aber ein professionelles Konfliktgespräch vorschlagen, sollte zunächst der Täter kontaktiert werden, um dem Opfer keine weiteren Enttäuschungen zuzumuten.

5.2 Das Vorgespräch mit dem Beschuldigten

In einem Vorgespräch mit dem Beschuldigten werden die Grundsätze, der Ablauf des TOA und die Rolle des Vermittlers erklärt. Es sollte verdeutlicht werden, dass das Vorgespräch bereits Bestandteil eines Täter-Opfer-Ausgleiches darstellt. Der Vermittler erklärt im Vorgespräch, dass es sich bei einem TOA um eine freiwillige, außergerichtliche Lösung handelt und konstruktive Kommunikation sowie der respektvolle Umgang in dem Ausgleichsgespräch die Basis dieser Durchführung ist. Im Vorgespräch zeigt der Vermittler die Alternativen zum TOA auf und thematisiert das Strafverfahren. Er erklärt die Vorgehensweise vor Gericht und erläutert, was das für den Beschuldigten und den Geschädigten bedeutet. Der Vermittler veranschaulicht also beide Möglichkeiten bzw. Folgen, die sich aufgrund seiner Tat ergeben.

Um diese Möglichkeiten intensiver zu besprechen, hat der Vermittler die Aufgabe, die Sichtweise des Täters zu erforschen. Dabei werden Gespräche über die Tat, die Hintergründe des straffälligen Verhaltens („*warum habe ich so reagiert, kann ich auch anders reagieren, wie rechtfertige ich meine Reaktion, bereue ich meine Reaktion, habe ich Alkohol getrunken, Drogen genommen...*“) so wie die zusammenhängenden Gefühle („*wie fühlte ich mich während der Tat und danach, war es mir egal wie sich das Opfer fühlte, wie ist es jetzt, möchte ich mich ändern...*“) besprochen. Der Täter hat somit im Erstgespräch die Möglichkeit, sich gegenüber einer professionellen Person zu äußern, ohne die Angst sofortiger Konsequenzen. Das heißt, der Vermittler gibt dem Täter Raum für Fragen, Zweifel und Ängste. Außerdem ist das Vorgespräch eine intensive Vorbereitung auf das Ausgleichsgespräch. Der Täter macht sich möglicherweise zum ersten Mal Gedanken über seine Tat und kann darüber, ohne sich verstellen zu müssen, sprechen. Ein weiterer wichtiger Punkt im Vorgespräch ist es den Täter anzuregen sich Gedanken zu machen, welche Folgen seine Tat für das Opfer haben könnte. Der Vermittler versucht den Täter zu sensibilisieren um erste Konfliktlösungsversuche zu diskutieren. Ideen und Vorschläge des Täters werden aufgeschrieben und in einem Protokoll festgehalten. Außerdem werden Lösungsversuche an- und besprochen.

Bereits an diesem Punkt sollte der Vermittler herausgefunden haben, ob der Beschuldigte bereit ist, die Verantwortung zu übernehmen und die ausreichende Motivation für eine TOA besitzt. Ist der Täter dafür endgültig bereit, sollten die Vorschläge des Täters konkretisiert und realisiert werden, so dass der Beschuldigte im Ausgleichsgespräch weiß, was er leisten kann und will. Der Vermittler sollte also wissen, welche Stärken und Ressourcen aber auch Schwächen und Defizite der Täter besitzt. Außerdem sollte der Vermittler dem Täter näher bringen, wann die strafrechtliche und wann die zivilrechtliche Ebene greift.

Am Ende des Vorgesprächs sollte dem Täter klar sein warum ein TOA durchgeführt wird, welche inhaltlichen Themen ein TOA ausfüllt und dass sein aktives Mitwirken den sozialen Frieden wieder herstellt. Weiterhin muss dem Beschuldigten bewusst sein, dass die **verbale** Entschuldigung ein wichtiger Bestandteil des TOA ist. Stimmt der Beschuldigte dem TOA zu, kann der Erstkontakt mit dem Opfer erfolgen.

5.3 Das Vorgespräch mit dem Geschädigten

Im Gegensatz zum Vorgespräch mit dem Beschuldigten sollte das Vorgespräch mit dem Geschädigten von einem anderen Blickwinkel gesehen werden. Während das Vorgespräch für den Täter bereits als Bestandteil des TOA gesehen wird, sollte Verunsicherung und Zweifel des Opfers sowie ein hohes Maß an Empathie im Vorgespräch Platz finden. Der Vermittler erklärt dem Geschädigten den Ablauf des Schlichtungsgesprächs und verdeutlicht die Alternative "förmliches Hauptverfahren". Auch hierbei wird aufgezeigt, welche Rolle jeder Beteiligte in einem Strafverfahren sowie bei einem TOA besitzt und was dies für das Opfer bedeutet. Das Opfer sollte also wissen welche Rechte es besitzt und welche Anforderungen es stellen darf. Hierbei ist es wichtig zivilrechtliche Möglichkeiten, wie den Schadensersatz, zu verdeutlichen. Weiterhin werden die Folgen und Auswirkungen der Tat thematisiert. Das Opfer kann sich zum Vorfall äußern sowie Ängste,

Wut oder andere Folgen mit dem Vermittler besprechen. Hierbei sollte der Vermittler feststellen, ob eine Traumatisierung vorliegt und bei großer Verunsicherung weitere Hilfen wie Arzt, Psychologen usw. heranziehen, wenn nicht schon weiterer Hilfen in Anspruch genommen wurden.

Das Opfer sollte im Vorgespräch mit dem Vermittler darüber informiert werden, welche Möglichkeiten es gibt, eine Schadenswiedergutmachung durchzuführen. Der Vermittler regt Ideen und Vorschläge an, hält diese im Protokoll fest und bespricht mit dem Opfer den Verlauf im Ausgleichsgespräch. Daher sollte, bevor der TOA durchgeführt wird im Vorfeld geklärt werden, welche Interessen und Ziele das Opfer hinsichtlich der Tat und der Folgen fokussiert. Weiterhin wichtig ist es anzusprechen, welche Befürchtungen und Erwartungen das Opfer gegenüber dem Täter hat.

Dem Opfer sollte am Ende des Vorgesprächs bewusst sein was ein TOA für die Opferseite bedeutet. Darüber hinaus sollte das Opfer bereit sein vorerst eine Entschuldigung des Täters anzunehmen und für verschiedene Vorschläge offen sein.

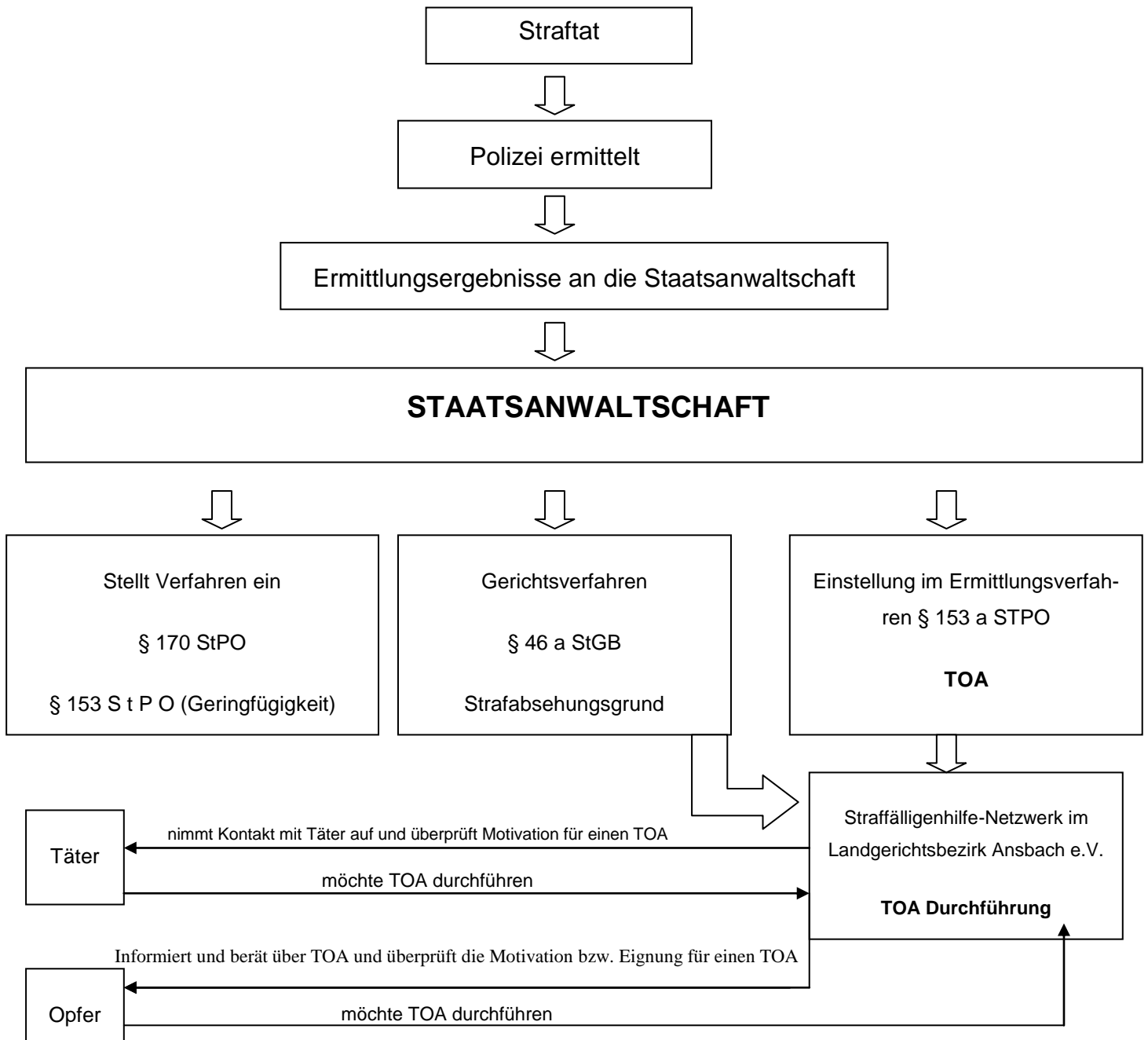
Zuletzt sollte eine endgültige Entscheidung für oder gegen einen Täter-Opfer-Ausgleich fallen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Landgerichtsbezirk Ansbach wird umgesetzt in Kooperation mit

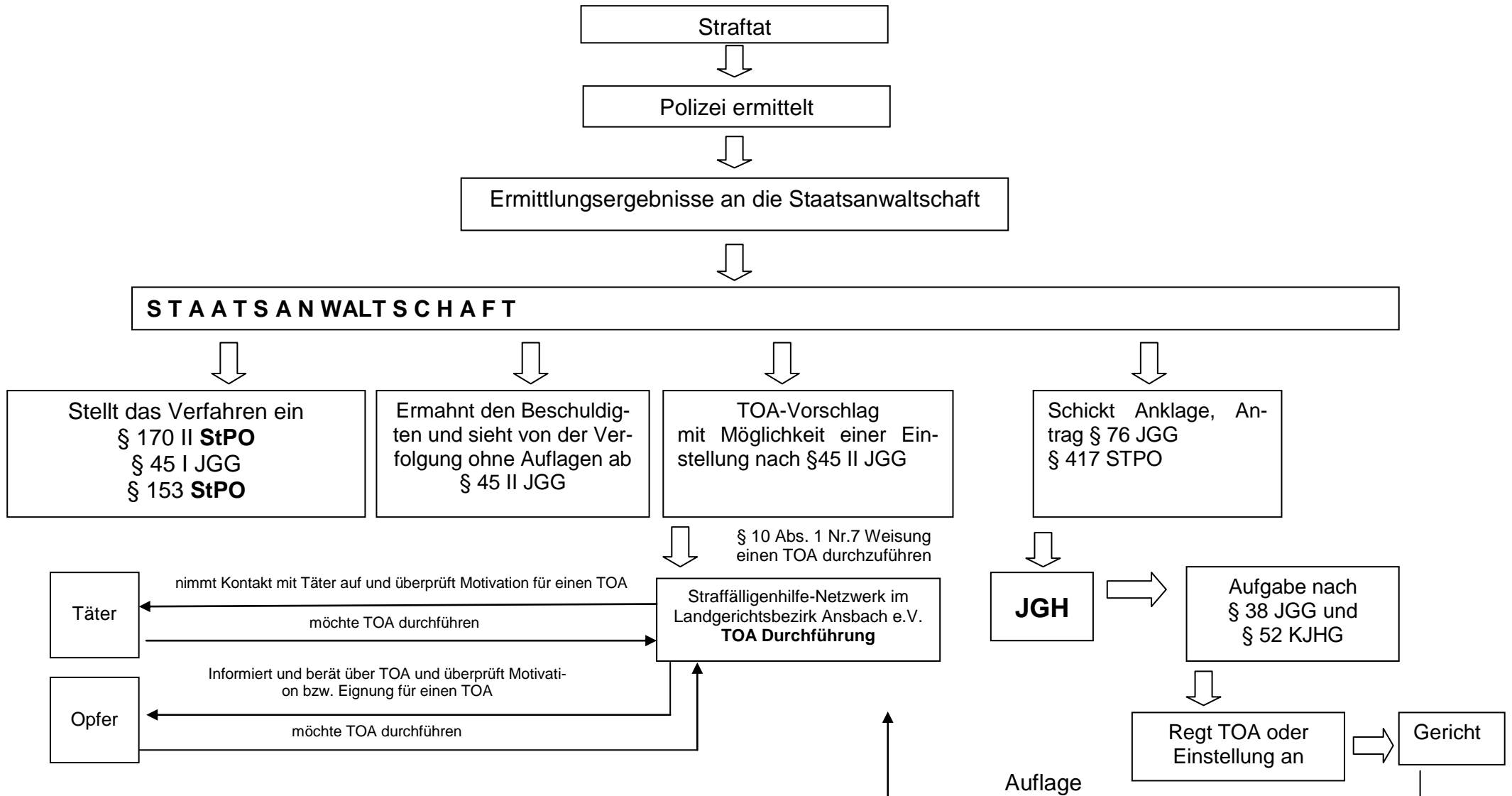


Dieses Konzept bildet einen flexiblen Rahmen für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Eine Fortentwicklung des Konzeptes und des Handelns wird durch den Verein regelmäßig gewährleistet.

ADMINISTRATIVER ABLAUF EINES TOA FÜR ERWACHSENE



ADMINISTRATIVER ABLAUF EINES TOA FÜR JUGENDLICHE UND HERANWACHSENDE



Pädagogische Maßnahmen der (Freien) Straffälligenhilfe-Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.

Kick off and touch-down	SogA	AAT	Einzelfallhilfen
Antigewalttraining für männliche 14 – 20 Jährige mit sozialpädagogischer Nachbetreuung	Sozialpädagogische Hilfen und Begleitung bei Ableistung gemeinnütziger Arbeit im Rahmen von Weisungen und Auflagen	Antiaggressions-training für Erwachsene ab 21 Jahre	Betreuungsweisungen Erlebnispädagogische Nachbetreuung Segeltörn
Konzept liegt vor Umsetzung ab 9/12 (bis dahin läuft noch Touchdown – Evaluation liegt vor)	Konzept und Evaluation liegt vor Umsetzung läuft seit 1.5.11 für Dinkelsbühl, zusätzlich ab 14.5.12 für Feuchtwangen	Konzept liegt vor Umsetzung von 11/11 – 4/12; Fortsetzung ab 10/12 geplant	Konzepte liegen vor Umsetzung seit 14.5.2012 bzw. ab 1.9.12

WP	BEAS	KovE	TOA
Wohnprojekt für Straftlassene und Straffällige	Reflektierende Begleitung von Ehrenamtlichen bei der Arbeit mit Straffälligen und Straftlassenen sowie beim Besuchsdienst in der JVA Übergangsmanagement	Koordinierung und Überwachung von Auflagen und Weisungen, sowie Intervention bei Weisungsverstößen und Einzelfallberatung,	Mediation in Strafverfahren – Täter-Opfer - Ausgleich
Mietvertrag Konzept liegt vor	Konzepte liegen vor	Konzept liegt vor	Konzept liegt vor Umsetzung ab 1.9.2012